Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 12 – GE Vorholz West Teil V“ in Laupheim (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 15.11.2022

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 08. und 09.12.2022
Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 19.12.2022 bis 20.01.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 16.12.2022, Frist: 20.01.2023

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 12.11.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung:12. und 13.12.2024
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 16.12.2024 bis 24.01.2025
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 13.12.2024, Frist: 24.01.2025

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 10.04.2025

Stand: 24.02.2025

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	*Verfasser/ Datum*	*Stellungnahme*	*Abwägung*
1	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 13.12.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung.	**Kein Abwägungsbedarf**
2	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart 16.12.2024	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Teiländerung 12 des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	**Kein Abwägungsbedarf**
3	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen 16.12.2024	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	**Kein Abwägungsbedarf**

		- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 17.12.2024	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.01.2023 zu o.g. Beteiligung aufrecht.	**Kein Abwägungsbedarf** Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend abgewogen.
5	Gemeinde Griesingen Alte Landstraße 51 89608 Griesingen 17.12.2024	Die Gemeinde Griesingen möchte nicht am weiteren Verfahren beteiligt werden.	**Kein Abwägungsbedarf**

6	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart 18.12.2024	Im geplanten Geltungsbereich der FNP-Teiländerung 12 „GE Vorholz West Teil V“ in Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	**Kein Abwägungsbedarf**
7	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. 18.12.2024	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit dem Schreiben Az. 2511 // 22-05821 vom 18.01.2023 Stellung genommen. Unter Verweis auf die dort geäußerten, weiterhin gültigen Hinweise und Anregungen und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. **Allgemeine Hinweise** **Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)** Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. **Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet** Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.	**Kein Abwägungsbedarf** **Wird zur Kenntnis genommen** **Wird zur Kenntnis genommen**

		Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
8	Stadt Laupheim Verkehrsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 20.12.2024	Bezüglich den Änderungen der Flächennutzungsplänen Nr. 12, 14, 15, 19, 20, 22 sowie 23 verweise ich auf die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen. Die Verkehrsbehörde bittet im B-Plan-Verfahren nochmals angehört zu werden.	**Kein Abwägungsbedarf**
9	RP Freiburg Landesforstverwaltung Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. 20.12.2024	Der Geltungsbereich der „12 Teiländerung – GE Vorholz West Teil V“ der VVG Laupheim weist - wie bereits in der Stellungnahme vom 19.01.2023 dargestellt – weiterhin keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG auf. Es wird begrüßt, dass im vorliegenden Abwägungs- und Feststellungsbeschluss vom 15.10.2024 das Thema Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 LBO aufgegriffen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt wird. Bereits an dieser Stelle wird um eine entsprechend eindeutige Darstellung des Waldabstandsbereichs im Plan- und Textteil des Bebauungsplanverfahrens gebeten. Für den Fall, dass im Verfahren weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend erneut zu unterrichten und anzuhören.	**Kein Abwägungsbedarf**

10	Stadt Laupheim Feuerwehr Bahnhofstraße 22 88471 Laupheim 23.12.2024	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	**Kein Abwägungsbedarf**
11	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 06.01.2025	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	**Wurde berücksichtigt** Der Trassenverlauf ist bereits in der FNP-Teiländerung 12 berücksichtigt und entsprechend im zeichnerischen Teil nachrichtlich übernommen.
12	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen 07.01.2025	Zu diesem Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 03.01.2023 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.	**Kein Abwägungsbedarf**

13	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Alexanderstraße 48 72072 Tübingen 07.01.2025	In unserer Stellungnahme vom 22.12.2022, welche im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Dezember 2022 und Januar 2023 durchgeführt wurde, machten wir auf die Tatsache aufmerksam, dass von der Planung folgendes denkmalrelevantes Objekt betroffen ist: Laupheim • Vorgeschichtliche Siedlung (Listen-Nr. 13, ADAB-Id. 106334576); KD § 2 DSchG Während die Stellungnahme in die Abwägungstabelle übernommen wurde, wird im Umweltbericht in der Fassung vom 11.10.2024 dieses archäologische Kulturdenkmal nicht erwähnt. Zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter heißt es an dieser Stelle: „Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkbereich der Planung“ (S. 13 Umweltbericht Sieber Consulting). Auch im Textteil, der sich am Umweltbericht orientiert, fehlt ein entsprechender Hinweis, die Auswirkungen auf das Schutzgut wird mit „keine“ angegeben (S. 16 Textlicher Teil). Wir bitten Sie, dies zu korrigieren und uns weiterhin, auch bei den nachgeordneten Verfahren, zu beteiligen. Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des	**Wird berücksichtigt** Der textliche Teil der FNP-Teiländerung 12 sowie der beigefügte Umweltbericht wurde dahingehend korrigiert und berücksichtigt nun das archäologische Kulturdenkmal. **Wird zur Kenntnis genommen**

		Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	**Kein Abwägungsbedarf**
14	Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart 09.01.2025	Unsere Stellungnahme vom 16.01.2023 ist weiterhin gültig. Wir haben zu o.g. Verfahren sowie zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung.	**Kein Abwägungsbedarf**
15	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm 13.01.2025	Wie bereits am 27.01.2023 mitgeteilt, ergeben sich von hier aus keine Einwände, sofern die Erschließung über die Straße Neue Welt erfolgt.	**Kein Abwägungsbedarf**
16	Amprion GmbH Robert-Schumann-Str. 7 44263 Dortmund 13.01.2025	Mit Schreiben vom 03.01.2023 hat Amprion zur o. g. Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben, die in der Synopse vom 15.10.2024 berücksichtigt wurde. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.	**Kein Abwägungsbedarf**

17	Deutsche Telekom Technik GmbH Sauterleutestraße 36 88250 Weingarten 16.01.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die (Teil-)Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Zu dem(den) einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet(en) werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen.	**Kein Abwägungsbedarf**
18	Vodafone GmbH Ingersheimer Str. 20 70499 Stuttgart 21.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	**Kein Abwägungsbedarf**

19	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf 22.01.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	**Kein Abwägungsbedarf**
20	Landratsamt Biberach Rollinstraße 9 88400 Biberach 21.01.2025	In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab: • **Amt für Bauen und Naturschutz** <u>Baurecht</u> Die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf folgende Fläche und wird als einzelnes Änderungsverfahren geführt: Teiländerung 12: Laupheim „GE Vorholz West Teil V“ (gewerbliche Baufläche). Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) – hier konkret gegen die Teiländerung 12 bzgl. „GE Vorholz West Teil V“ - bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Flächennutzungsplan wurde in allen drei Teiländerungen im Parallelverfahren nach § 8 III Baugesetzbuch aufgestellt, jedoch in den	**Kein Abwägungsbedarf**

bisher verlaufenden Anhörungen nach § 4 II BauGB als einzelne Anhörungsverfahren durchgeführt.	
Der bislang rechtskräftige Flächennutzungsplan 2015 stellt die Fläche als Grünfläche dar. Der Teiländerungsbereich 12 sieht die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vor. Gegen die Teiländerung bestehen bauplanungsrechtlich keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme des Landratsamts Biberach vom 31.01.2023 verwiesen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen.	
<u>Naturschutz:</u> Die vorliegende Teiländerung des FNP bezieht sich lediglich auf die Teiländerung 12 „GE Vorholz West Teil V“ Laupheim gewerbliche Baufläche.	**Kein Abwägungsbedarf**
Grundsätzliche Bedenken oder Einwände gegenüber dem Gewerbegebiet bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht, die vorgelegten Unterlagen sind grundsätzlich vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen berücksichtigt und abgearbeitet.	
Ergänzend wird angemerkt, dass sich im Geltungsbereich der Teiländerung auf den Flurstücken Nr. 2787 und 2790/1, Gemarkung Laupheim, nach Kenntnisstand der UNB eine Kompensationsmaßnahme des Regierungspräsidiums Tübingen im Zusammenhang mit dem Ausbau der L259 von Laupheim bis zur Kreisgrenze befindet. Inhaltlich handelt es sich um zwei Gewässerrenaturierungen mit Prallhang und Sukzessionsflächen. Dies ist auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.	**Wird zur Kenntnis genommen**

Die Eingriffsregelung nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind auf der Bebauungsplanebene abzuarbeiten.	
Kiesabbau: Aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau ergeben sich aus dem Plan „GE Vorholz West Teil V“ (Teiländerung 12) keine fachlichen Konflikte mit den im Umkreis gelegenen Kiesabbaustätten.	**Kein Abwägungsbedarf**
• **Wasserwirtschaftsamt**	
Abwasser Der Änderung des FNP in vorgelegter Form spricht dem Grunde nach aus abwassertechnischer Sicht nichts entgegen. Es sind bei Bedarf mit den Betreibern der Abwasserreinigungsanlagen die jeweiligen Kapazitäten abzuklären. Die grundsätzliche Erschließbarkeit wird unterstellt. Näheres muss in den Bebauungsplan-Verfahren oder dann in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abgehandelt werden.	**Kein Abwägungsbedarf**
Altlasten/Bodenschutz Es bestehen keine Einwendungen. Details wurden/werden im Zuge der Bebauungsplanverfahren geregelt.	**Kein Abwägungsbedarf**
• **Landwirtschaftsamt**	
Es wird verwiesen auf die Stellungnahme vom 31.01.2023. Die nunmehrigen Änderungen und Ergänzungen führen zu keiner geänderten Sichtweise aus landwirtschaftlicher Sicht.	**Kein Abwägungsbedarf** Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abschließend abgewogen.

• **Straßenamt:** Das Gewerbegebiet liegt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt von Laupheim an der B 30 und der L 259. Die Zuständigkeit für die Bereiche an Bundes- und Landesstraßen obliegt dem Regierungspräsidium. Die Belange des Straßenamtes sind deshalb nicht betroffen. Das RP Tübingen wurde laut Abwägungsprotokoll an der Anhörung beteiligt.	**Kein Abwägungsbedarf**
• **Vermessungsamt** Keine Bedenken.	**Kein Abwägungsbedarf**
• **Amt für Brand- und Katastrophenschutz** Gegen die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind: 1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.	**Wird berücksichtigt** Der Hinweis wird unter Ziff. 1.5.3 aufgenommen.

		2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen. 3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert. 4. Für den Brandschutz notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 auszuführen. 5. Die Mindestwasserlieferung hat 1600 l/min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.	
21	RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen 23.01.2025	1. **Belange der Raumordnung - Einzelhandel** Da im Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche festgesetzt werden soll, bestehen aus Sicht des Einzelhandels keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	**Kein Abwägungsbedarf**
		2. Belange des Straßenwesens Es werden keine Einwendungen gegen die vorgelegten Abwägungsergebnisse im o.g. Verfahren erhoben. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Erschließung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiter zu prüfen ist.	**Kein Abwägungsbedarf**
		3. Belange der Landwirtschaft Aus agrarstruktureller Sicht können die Bedenken weiterhin zurückgestellt werden.	**Kein Abwägungsbedarf**

22	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm 23.01.2025	Nach Prüfung der Planunterlagen für die FNP-Teiländerung „GE Vorholz West Teil V“ teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die Handwerksammer Ulm begrüßt die Erweiterung gewerblicher Bauflächen und das Bestreben der Stadt Laupheim, ortsansässigen Gewerbebetrieben die Möglichkeit zu geben, sich am Standort zu entwickeln.	**Kein Abwägungsbedarf**
23	IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm 24.01.2025	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen: Die IHK begrüßt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Gewerbeflächen, um ortsansässigen Betrieben eine Erweiterung vor Ort zu ermöglichen. Das ist nicht nur ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und zur betrieblichen Standortsicherung, sondern auch zur Steigerung der Attraktivität Laupheims als Wohn- und Wirtschaftsstandort.	**Kein Abwägungsbedarf**
24	Bundesnetzagentur Tulpenfeld 4 53113 Bonn 24.01.2025	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.12.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 18.01.2023 (Az: 814 - 6.04.02.02/22-C-0/289#1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur hier gegenständlichen 12. Teiländerung des FNP der VVG Laupheim. Darin	**Kein Abwägungsbedarf**

habe ich die Stadt Laupheim auf eine mögliche Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen (BBPlG-Vorhaben Nr. 25) in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Geltungsbereich der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.

Zwischenzeitlich stellte die Bundesnetzagentur am 13.08.2024 den Plan für das Vorhaben Nr. 25 fest (abrufbar unter: www.netzausbau.de/vorhaben25). Das Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen.

Die Trasse verläuft unmittelbar östlich angrenzend zum räumlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung. Auf der bestehenden Trasse zwischen der Schaltanlage Dellmensingen in der Stadt Erbach (Baden-Württemberg) und dem Punkt Niederwangen in der Gemeinde Wangen im Allgäu werden die derzeitigen Leiterseile zur Spannungserhöhung von 220 kV auf 380 kV ausgetauscht. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits die für das Vorhaben Nr. 25 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.